

711.361.1

30. August 2016

### **Fragwürdiger Einsatz von Stillen SMS**

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Maja Smolczyk, hat den Einsatz von Stillen SMS, d. h. das Versenden von Ortungsimpulsen an Telefone ohne Kenntnis der hiervon Betroffenen, durch die Berliner Strafverfolgungsbehörden stichprobenartig anhand staatsanwaltlicher Ermittlungsakten geprüft und hierbei insbesondere folgende gravierende Mängel festgestellt:

- In über 80 Prozent der geprüften Fälle war der Einsatz von Stillen SMS aus den Akten selbst nicht erkennbar.
- In etwa jedem dritten geprüften Fall war die Erforderlichkeit des Einsatzes von Stillen SMS nicht ersichtlich.
- Die Staatsanwaltschaft beantragte regelmäßig gerichtliche Beschlüsse für die Durchführung von TKÜ-Maßnahmen oder die Abfrage von Verkehrsdaten, die sie anschließend zum Einsatz von Stillen SMS verwendete, ohne in diesen Anträgen auf den geplanten Einsatz einzugehen oder zumindest allgemein die Zulässigkeit und die Erforderlichkeit der Maßnahmen zu begründen oder in sonstiger Weise zu dokumentieren.
- In der überwiegenden Anzahl der geprüften Fälle wurden entgegen den gesetzlichen Vorgaben die Betroffenen nicht benachrichtigt bzw. Gründe für nicht erfolgte Benachrichtigungen nicht aktenkundig gemacht.

Den Strafverfolgungsbehörden wurde empfohlen, mittels Dienstanweisung, Belehrungen und Einführung bestimmter Verfahrensschritte bei der Fallbearbeitung zukünftig eine Dokumentation des Einsatzes von Stillen SMS sowie die Erfüllung von Benachrichtigungs- und Löschungspflichten sicherzustellen.

Zudem wäre es begrüßenswert, wenn sich das Abgeordnetenhaus von Berlin für die Schaffung einer normenklaren, bereichsspezifischen, bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage für den Einsatz von Stillen SMS in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einsetzen würde. Die herrschende wissenschaftliche Meinung geht insoweit in überzeugender Weise davon aus, dass derzeit der Einsatz von Stillen SMS mangels einer Rechtsnorm, die hierauf konkret Bezug nimmt, unzulässig ist.

M. Smolczyk: „Der Einsatz von Stillen SMS in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist ein tiefer Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, weil er ohne

---

Kenntnis der Betroffenen erfolgt und die Erstellung präziser Bewegungsprofile ermöglicht. Es bedarf daher hierfür klar definierter gesetzlicher Grenzen sowie einer sorgfältigen und nachprüfaren Durchführung der Maßnahmen.“

Anlage: Abschlussbericht